1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Angebote von Lieferanten sowie für alle Bestellungen und Kaufverträge des Käufers, vorbehaltlich etwaiger besonderer Bedingungen in der Bestellung. „Käufer“ bezeichnet die CIMALUX S.A.

1.2 Die AEB sind Bestandteil jeder Bestellung oder Änderung derselben sowie aller beigefügten Zeichnungen oder Dokumente.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Dienstleistungen oder Angebote an den Käufer.

1.4 Abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird – es sei denn, der Käufer stimmt diesen schriftlich zu.

1.5 Der Lieferant muss die Bestellung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen schriftlich bestätigen.

2. Angebote und Liefergegenstände

2.1 Die Erstellung und Einreichung von Angeboten erfolgt unverbindlich für den Käufer und auf alleinige Kosten des Lieferanten.

2.2 Muster und Prototypen sind auf Anfrage des Käufers kostenlos bereitzustellen, sofern die Kosten angemessen sind.

2.3 Alle Angebote gemäß diesen AEB sind verbindlich. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

2.4 Angegebene Lieferfristen sind für mindestens dreißig (30) Tage verbindlich. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, vereinbarte Liefertermine einzuhalten.

2.6 Bei drohender Verzögerung ist der Käufer unverzüglich zu informieren.

2.7 Änderungen oder Ergänzungen durch den Käufer sind vom Lieferanten hinsichtlich Preisänderungen und Zeitrahmen innerhalb von zehn (10) Tagen zu kommentieren.

2.8 Lieferungen von Maschinen und Anlagen gelten erst mit Übergabe aller Zertifikate, Ersatzteillisten und Bedienungsanleitungen als vollständig.

3. Preise und Bedingungen

3.1 Sofern nicht anders angegeben, sind die in der Bestellung angegebenen Preise Festpreise und nicht veränderbar, indexiert oder erhöhbar.

3.2 Die Preise sind gemäß INCOTERMS® 2020 wie im Auftrag festgelegt.

3.3 Bei EXW-Preisen (INCOTERMS® 2020) erfolgt die Lieferung gemäß den Anweisungen des Käufers.

3.4 Für Lieferanten mit Sitz in der EU, die Waren mit Ursprung außerhalb der EU liefern, trägt der Lieferant die Einfuhrzölle und Zollabwicklung in die EU.

3.5 Zusätzliche Kosten werden nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers akzeptiert.

4. Aussetzung, Stornierung und Kündigung

4.1 Der Käufer kann ohne Vertragsverletzung durch den Lieferanten:

(a) die Bestellung vorübergehend aussetzen,
(b) teilweise stornieren,
(c) vollständig stornieren,
(d) den Vertrag kündigen.

4.2 Bei Stornierung erstattet der Käufer alle bis dahin angefallenen Kosten, jedoch ohne entgangenen Gewinn.

4.3 Die Mitteilung erfolgt per Einschreiben. Erfolgt innerhalb von fünfzehn (15) Tagen keine Lösung, folgt eine Kündigungsmitteilung.

4.4 Bei Nichterfüllung oder Vertragsverstoß kann der Käufer den Vertrag kündigen und nach angemessener Frist auf Kosten des Lieferanten Dritte beauftragen.

4.5 Bei Insolvenz, Konkurs oder gerichtlicher Sanierung kann der Käufer den Vertrag kündigen – ohne Entschädigungspflicht.

4.6 Bereits geleistete Zahlungen für nicht ausgeführte Leistungen sind vom Lieferanten zu erstatten.

5. Lieferung und Gefahrenübertragung

5.1 Bei Dienstleistungen und Teillieferungen geht das Risiko mit der Annahme gemäß dem Wareneingangsbericht des Käufers über.

5.2 Die Bestellnummer ist auf allen Versand- und Lieferpapieren anzugeben, um Verzögerungen zu vermeiden.

6. Verpackung und Transport

6.1 Die Verpackung muss dem Industriestandard entsprechen – abhängig von Art, Transportart und Zielort der Ware.

6.2 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant alle Versandformalitäten und -kosten.

6.3 Der Lieferant ist für die Verpackung verantwortlich, auch wenn der Käufer die Frachtkosten erstattet.

6.4 Der Gefahrenübergang richtet sich nach INCOTERMS® 2020.

6.5 Lieferscheine müssen enthalten: Bestellnummer, Artikelnummern und -bezeichnungen, Brutto-/Nettogewicht, INTRASTAT-Daten (falls zutreffend), Lieferadresse, Paketnummer, Abmessungen (L x B x H). Zwei Kopien müssen jeder Sendung beiliegen.

6.6 Bei verspäteter, unvollständiger oder falscher Lieferung kann der Käufer die Bestellung stornieren oder eine Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten veranlassen.
6.7 Die Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt lediglich den Erhalt, nicht Menge oder Qualität.
6.8 Das Eigentum geht über, sobald die Ware als für den Käufer bestimmt identifizierbar ist (z. B. anhand des Fertigungsstands und geleisteter Zahlungen).

7. Unteraufträge
7.1 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Teile des Auftrags abtreten oder an Dritte weitervergeben.
7.2 Der Lieferant bleibt vollständig verantwortlich für die Einhaltung der AEB durch seine Subunternehmer.

8. Qualitätskontrolle und Prüfungen
8.1 Der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte dürfen die Betriebsstätten des Lieferanten (oder dessen Subunternehmer) zur Inspektion oder Prüfung betreten.
8.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Prüfungen vor dem Versand am Standort des Lieferanten.
8.3 Wenn keine spezifischen Anforderungen vorliegen, gelten branchenübliche Prüfverfahren.
8.4 Alle Prüfkosten trägt der Lieferant, mit Ausnahme der persönlichen Kosten des Käufers.
8.5 Bei Mängeln muss der Lieferant diese auf eigene Kosten beheben und die Prüfungen wiederholen.
8.6 Der Käufer prüft die gelieferten Waren in angemessener Frist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen, versteckte Mängel nach deren Entdeckung zu melden.
8.7 Gewährleistungsansprüche verjähren nach vierundzwanzig (24) Monaten, sofern gesetzlich nicht länger vorgesehen.

9. Gewährleistung
9.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Spezifikationen, des vorgesehenen Verwendungszwecks sowie aller technischen, sicherheitsrelevanten, umweltbezogenen und energetischen Standards.
9.2 Die gelieferten Produkte müssen neu sein, es sei denn, der Käufer hat gebrauchte Ware bestellt.
9.3 Gewährleistungsfristen:
(a) Zehn (10) Jahre für Bau- und Ingenieurbauwerke,
(b) Zwei (2) Jahre für alle anderen Produkte/Dienstleistungen.
9.4 Mängel sind kostenfrei zu beheben durch:
(a) Austausch oder Reparatur,
(b) Neuverrichtung von Leistungen oder Studien.
9.5 Alle Kosten für Reparatur oder Ersatz trägt der Lieferant.
9.6 Bei Verzögerung oder Notfall kann der Käufer die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst beheben.
9.7 Gewährleistungsfristen verlängern sich um Ausfallzeiten durch Mängelbehebung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die volle Frist neu.
9.8 Der Lieferant haftet für materielle und immaterielle Schäden gegenüber dem Käufer, dessen Kunden oder Dritten.

10. Rechnungsstellung
10.1 Jede Rechnung muss sich auf eine offizielle Bestellung beziehen.
10.2 Rechnungen dürfen sich nur auf eine Bestellung beziehen, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.
10.3 Rechnungen müssen enthalten: Bestellnummer, Artikelnummern und -bezeichnungen, Stückpreise, Referenz des Lieferscheins/Zeitnachweises, Brutto-/Nettogewicht und ggf. INTRASTAT-Daten.
10.4 Rechnungen für Lieferungen sind durch unterschriebene Lieferscheine zu belegen.
10.5 Rechnungen für Dienstleistungen müssen vom Käufer oder dessen Vertreter unterzeichnete Zeitnachweise oder Abnahmeprotokolle enthalten.
10.6 Nichtkonforme Rechnungen werden abgelehnt und zurückgesendet.

11. Zahlungsbedingungen
11.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Monatsende der Lieferung.
11.2 Keine Barzahlung oder Vorauszahlung, es sei denn, ausdrücklich vereinbart.
11.3 Factoring-Gesellschaften werden nur bei schriftlicher Zustimmung akzeptiert.
11.4 Falls eine Bankgarantie erforderlich ist, muss sie auf erste Anforderung abrufbar sein.
11.5 Bei Nichtkonformität kann die Zahlung ohne Verzugszinsen zurückgehalten werden, bis die Angelegenheit geklärt ist.
11.6 Der Käufer kann aktuelle oder zukünftige Forderungen gegen Lieferantenrechnungen aufrechnen.

12. Einhaltung von Vorschriften
12.1 Der Lieferant erbringt Leistungen gemäß den geltenden Branchenstandards.
12.2 Der Lieferant erfüllt alle gesetzlichen Vorschriften, einschließlich REACH (EG Nr. 1907/2006) und Sanktionsgesetze.

12.3 Der Lieferant befolgt den Verhaltenskodex und die Antikorruptionsrichtlinien der Buzzi-Gruppe (abrufbar unter www.cimalux.lu) und verpflichtet auch seine Unterlieferanten dazu.
12.4 Lieferungen müssen den neuesten technischen Spezifikationen und EU-Vorschriften (z. B. CE-Kennzeichnung) entsprechen.
12.5 Waren und Dienstleistungen müssen energieeffizient, nachhaltig und sicher sein. Mitarbeiter sind entsprechend auszubilden.

13. Entsendung von Arbeitskräften
13.1 Entsendung bezeichnet die zeitlich befristete Zuweisung von Arbeitnehmern ins Ausland, bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
13.2 Der Lieferant und dessen Subunternehmer halten das luxemburgische Arbeitsrecht zur Entsendung ein (siehe: itm.public.lu).
13.3 Der Käufer kann die Einhaltung jederzeit prüfen.
13.4 Sämtliche damit verbundenen Kosten und Strafen trägt der Lieferant.

14. Geistiges Eigentum
14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen keine Rechte Dritter verletzen.
14.2 Alle vom Käufer bereitgestellten oder im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Modelle verbleiben im Eigentum des Käufers. Der Käufer erhält uneingeschränkte Nutzungsrechte.

15. Eigentum des Käufers
15.1 Der Käufer bleibt Eigentümer aller von ihm bereitgestellten Teile.
15.2 Bei Verbindung oder Verarbeitung mit fremden Gütern gilt Miteigentum im Verhältnis zum jeweiligen Wertanteil.

16. Werkzeuge und Dokumentation
16.1 Werkzeuge und Modelle, die vom Käufer bereitgestellt oder bezahlt wurden, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden.
16.2 Alle Herstellungs-, Montage- und Wartungsunterlagen sind gemäß den Anweisungen des Käufers bereitzustellen.
16.3 Der Lieferant darf diese Unterlagen nicht für eigene Patentanmeldungen verwenden.

17. Vertraulichkeit
17.1 Alle vom Käufer erhaltenen Informationen und Dokumente sind vertraulich zu behandeln und nach Abschluss des Auftrags zurückzugeben.
17.2 Keine Werbung oder Veröffentlichung des Auftrags ohne schriftliche Zustimmung des Käufers.

18. Streitbeilegung
18.1 Streitigkeiten sollen zunächst einvernehmlich durch Mediation (CMCC) gelöst werden.
18.2 Kommt keine Einigung zustande, gilt luxemburgisches Recht. Gerichtsstand sind die luxemburgischen Gerichte.

19. Höhere Gewalt / Force Majeure
19.1 Keine Partei haftet für Nichterfüllung bei höherer Gewalt (Force Majeure) im Sinne des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs.
19.2 Die betroffene Partei muss innerhalb von 48 Stunden informieren – auch bei Wegfall der höheren Gewalt.

20. Schlussbestimmungen
20.1 Für nicht in der Bestellung oder in den AEB geregelte Punkte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
20.2 Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
20.3 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, dass der Käufer personenbezogene Daten gemäß seiner Datenschutzrichtlinie speichert und verarbeitet (abrufbar unter www.cimalux.lu).